

## Synopsis

Gegenüberstellung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 24. Juni 1971, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2020 (MüABI. S. 735) (nachfolgend bezeichnet "ALT") zur beschlussgegenständlichen Kostensatzung (nachfolgend bezeichnet "NEU") mit Bemerkungen

städt. KostenS ALT		städt. KostenS NEU		Bemerkung
§ der KostenS	Formulierung ALT	§ der KostenS	Formulierung NEU	
§ 1 Grundsatz		§ 1 Grundsatz		
	Die Landeshauptstadt München erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).	Abs. 1	(1) Die Landeshauptstadt München erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).	Aufnahme von Absätzen zur besseren Gliederung
		<b>Abs. 2</b>	<b>(2) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.</b>	Die neue Anforderung aus § 2 a UStG, die in Art. 10 a KG übernommen wurde, wird eingearbeitet. Nachdem es sich um eine grundsätzliche Regelung handelt, wird § 1 ergänzt.
§ 2 Gebührenarten, Gebührenhöhe		§ 2 Gebührenhöhe, <b>Gebührenbe- messung</b>		Überschrift konkreter gefasst, Gebührenarten sollen herausgenommen werden, da Abs. 2 ALT entfällt
Abs. 1	(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis -KommKVerz. -), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz erhoben.  Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.  Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.	<b>Abs. 1</b>          <b>Abs.2</b>	<sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - <b>KommKVz-</b> ), das Anlage zu dieser Satzung ist. <sup>2</sup> Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. <sup>3</sup> Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz erhoben.  Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.	Aufnahme von Sätzen zur besseren Gliederung  Anpassung der Abkürzung  Höhe der angemessenen Gebühr --> Verweis auf gesetzliche Festlegung, damit ein genannter Betrag nicht geändert werden muss, Nachteil: wird damit weniger lesefreundlich.  entfallene Formulierung: gibt den Gesetzestext aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 KG wieder, Verweis erfolgt in § 4 KostenS

## Synopse

Gegenüberstellung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 24. Juni 1971, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2020 (MüABI. S. 735) (nachfolgend bezeichnet "ALT") zur beschlussgegenständlichen Kostensatzung (nachfolgend bezeichnet "NEU") mit Bemerkungen

städt. KostenS ALT		städt. KostenS NEU		Bemerkung
§ der KostenS	Formulierung ALT	§ der KostenS	Formulierung NEU	
Abs. 2	(2) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) bestimmt wird. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.	<del>Abs. 2</del>	<del>(2) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) bestimmt wird. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.</del>	Absatz 2 ALT kann entfallen: Verweis auf diese gesetzliche Regelung (Art. 5 Abs. 4 KG) erfolgt bereits in (bisherigem) Absatz 1 (s.o.), Aufzählung der Gebührenarten nicht abschließend, kein Erkenntnisgewinn für Bürger*innen
§ 3 Auslagen		§ 3 Auslagen		grds. Beibehaltung zur Klarstellung für Bürger*innen sinnvoll, rechtlich nicht erforderlich, da entsprechende Verweise
Abs. 1	(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben  1. die Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen; 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Landeshauptstadt München förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;  3. die Aufwendungen, die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehen; 4. die Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle entstehen; 5. die Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.	Abs. 1	(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben  1. die Entschädigungen, die <b>Zeuginnen und Zeugen und sachverständigen Personen</b> zustehen; 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Landeshauptstadt München förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen <b>außerhalb der Dienststelle</b> zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre; 3. die Aufwendungen, die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehen; 4. die <b>Reisekosten</b> im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der <b>Dienststelle</b> entstehen; 5. die Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.	Rückführung auf den gesetzlichen Wortlaut  geschlechtergerechte Sprache  Amtsstelle laut Duden schweizerische Bezeichnung für Dienststelle
Abs. 2	(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen entsprechend Art. 10 Abs. 2 des Kostengesetzes erhoben.	Abs. 2	(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen entsprechend Art. 10 Abs. 2 des Kostengesetzes erhoben.	

## Synopse

Gegenüberstellung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 24. Juni 1971, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2020 (MüABI. S. 735) (nachfolgend bezeichnet "ALT") zur beschlussgegenständlichen Kostensatzung (nachfolgend bezeichnet "NEU") mit Bemerkungen

städt. KostenS ALT		städt. KostenS NEU		Bemerkung
§ der KostenS	Formulierung ALT	§ der KostenS	Formulierung NEU	
§ 4 Anwendung des Kostengesetzes		§ 4 Anwendung des Kostengesetzes		grds. Beibehaltung zur Klarstellung für Bürger*innen sinnvoll
	Im Übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung: Artikel 2 über den Kostenschuldner, Artikel 3 über die Kostenfreiheit bestimmter Amtshandlungen, Artikel 4 über die Gebührenbefreiung bestimmter Schuldner, Artikel 5 Abs. 6 über die Nichterhebung von Kosten, wenn diese unbillig wäre, Artikel 6 über die Gebührenbemessung, Artikel 7 über die Gebühren bei mehreren Amtshandlungen Artikel 8 über die Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages Artikel 9 über die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren Artikel 11 über die Entstehung des Kostenanspruches Artikel 12 über die Kostenentscheidung und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenentscheidung Artikel 13 über die Festsetzungsverjährung Artikel 14 über den Kostenvorschuss, die Zurückbehaltungsrechte und Zahlungsrückstände Artikel 15 über die Fälligkeit von Kosten Artikel 16 über die Billigkeitsmaßnahmen und die Niederschlagung Artikel 17 über Zinsen Artikel 18 über Säumniszuschläge Artikel 19 über die Zahlungsverjährung Artikel 21 Abs. 3 Satz 2 über Amtshandlungen, die mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen in engem Zusammenhang stehen.		Im Übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung: Artikel 2 <b>Kostenschuldner</b> , Artikel 3 <b>Sachliche Kostenfreiheit</b> , Artikel 4 <b>Persönliche Gebührenfreiheit</b> , Artikel 5 Abs. 6 Nichterhebung von Kosten <b>bei Unbilligkeit</b> , Artikel 6 <b>Gebührenbemessung</b> , Artikel 7 <b>Mehrere Amtshandlungen</b> , Artikel 8 <b>Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages</b> , Artikel 9 <b>Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren</b> , Artikel 11 <b>Entstehung des Kostenanspruches</b> , Artikel 12 <b>Kostenentscheidung, Rechtsbehelf</b> , Artikel 13 <b>Festsetzungsverjährung</b> , Artikel 14 <b>Kostenvorschuss, Zurückbehaltungsrechte, Zahlungsrückstände</b> , Artikel 15 <b>Fälligkeit</b> , Artikel 16 <b>Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung</b> , Artikel 17 <b>Zinsen</b> , Artikel 18 <b>Säumniszuschläge</b> , Artikel 19 <b>Zahlungsverjährung</b> , Artikel 21 Abs. 3 Satz 2 <b>Amtshandlungen in engem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen</b> .	keine grundsätzliche Änderung, lediglich Anpassung an die amtlichen Überschriften des BayKG, auf das verwiesen wird (daher auch keine geschlechtergerechte Anpassung)  Art. 10 und 10 a KG wurden in § 3 und § 1 Abs. 2 KostenS übernommen. Damit soll eine Klarstellung für die Bürger*innen erfolgen.
§ 5 Inkrafttreten		§ 5 Inkrafttreten		
Abs. 1	(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Abs. 1	(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 01.01.2022 in Kraft. § 1 Abs. 2 tritt am 01.01.2023 in Kraft.	Auseinanderfallen des Inkrafttretens auf Grund der Zeitschiene der Optionslösung.
Abs. 2	(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindefassung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 21. Dezember 1966 (MüABI. S. 197) in der zuletzt gültigen Fassung vom 27. Dezember 1967 (MüABI. S. 198) außer Kraft.	Abs. 2	(2) Gleichzeitig tritt die <b>Satzung</b> über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom <b>24. Juni 1971 (MüABI. S. 91)</b> , zuletzt geändert durch Satzung vom <b>04. Dezember 2020 (MüABI. S. 735)</b> außer Kraft.	Die bisherige KostenS muss außer Kraft gesetzt werden, damit die Neufassung in Kraft treten kann.